



Bürgerliche Vereinigung Lausen - BVL

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Bürgerliche Vereinigung Lausen“, folgend BVL genannt, besteht ein Verein mit Sitz in Lausen im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die Kontaktdaten des Vereins sind auf der Homepage hinterlegt. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck, Ziel und Wirkungsfeld

Die BVL versteht sich als bürgerliche Lokalpartei. Sie ist keiner kantonalen oder eidgenössischen Partei angeschlossen. Ihre Aktivitäten beschränken sich auf die Gemeindepolitik in Lausen. Kantonale und eidgenössische Angelegenheiten überlässt die BVL den Kantonalparteien. Die BVL steht nicht in Konkurrenz mit den bürgerlichen Kantonalparteien.

Die BVL erstrebt ein Gemeindegebilde auf liberaler Basis. Die BVL setzt sich für Freiheit, freie Marktwirtschaft, Schutz des privaten Eigentums, für die Förderung einer verantwortungsvollen Gemeinschaft und für Mensch und Umwelt ein. Sie unterstützt den Föderalismus und die Eigenständigkeit der Gemeinde Lausen im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gemeinschaft. Die BVL fördert das private Engagement seiner Mitglieder. Die BVL bekämpft jeglichen politischen Extremismus.

Die Aktivitäten der BVL sind:

- Informationsveranstaltungen und Propaganda zur freien Meinungsbildung für bevorstehende Kommissionsgeschäfte, Gemeindeversammlungs geschäfte, Abstimmungen und Wahlen
- aktive Beteiligung an den Gemeindewahlen und Gemeindeabstimmungen
- Delegieren von Mitgliedern in Kommissionen
- Schaffung von Kontakten zu den Behörden

3. Mitgliedschaft

Die BVL besteht aus Einzelmitgliedern, Ehepaaren und im gleichen Haushalt lebenden Paaren. Mitgliedsberechtigt ist jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Mit der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied diese Statuten und die politische Richtung der BVL. Die Mitgliedschaft bei einer Kantonalpartei ist dem BVL-Mitglied freigestellt.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt an der darauffolgenden Generalversammlung. Über eine Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft endet infolge Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten und kann jederzeit, ohne jegliche Ansprüche auf geleistete Beiträge oder Leistungen der BVL, erfolgen.



Die Mitglieder bezahlen den durch die Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag. Mandatsträgerinnen / Mandatsträger bezahlen zusätzlich einen von der Generalversammlung festgelegten Mandatsbeitrag.

Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages erfolgt nach zweimaliger Mahnung der Ausschluss aus der BVL durch den Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstößen gegen Ziele und Zweck der BVL aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann schriftlich gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

4. Vereinsmittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks und zur Bestreitung der Ausgaben erhebt die BVL einen Mitgliedsbeitrag. Zusätzlich haben gewählte Mandatsträgerinnen / Mandatsträger einen Mandatsbeitrag zu leisten (siehe Reglement Beitragszahlungen). Im Weiteren kann die BVL auch durch Zuwendungen aller Art, Spenden oder Sponsoring unterstützt werden. Erträge aus Veranstaltungen dienen der Verfolgung des Vereinszwecks.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

In einem Wahljahr kann die Generalversammlung zusätzlich einen Wahlbeitrag zur Deckung der Unkosten erheben.

5. Organisation

Die Organe der BVL sind:

- die Generalversammlung
- die Parteiversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren



6. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der BVL. Sie findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 15 Mitgliedern einberufen werden.

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind schriftlich, spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung, dem Vorstand oder der Präsidentin / dem Präsidenten einzureichen.

Traktanden

- Abnahme des Protokolls, der Jahresrechnung, des Budgets, des Revisionsberichts und des Jahresprogrammes
- Wahl des Parteivorstandes, der Präsidentin / des Präsidenten und der Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren
- Festsetzen des Jahres- und Amtsträgerbeitrages
- Aufnahme / Ausschluss und Verabschiedung von Mitgliedern
- Revision von Statuten und Erstellen von Reglementen
- Anträge von Mitgliedern

Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

7. Parteiversammlung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte finden - je nach Bedürfnis - Parteiversammlungen statt. In jedem Fall vor jeder Einwohnergemeindeversammlung.

Aufgaben der Parteiversammlung

- Information der Mitglieder über die Geschäfte der Gemeindegemeinschaft und der Gemeindeversammlung mit Beschlussfassung aller Traktanden
- Nominierung von Kandidatinnen / Kandidaten für Wahlen
- Ernennung und Kompetenzerteilung eines Wahlausschusses zur Durchführung von Wahlen
- Wahl von Spezialkommissionen und Genehmigung der Schlussberichte

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern, wobei ein Mitglied dem Gemeinderat und ein Mitglied der Gemeindegemeinschaft angehören muss. Der Vorstand konstituiert sich selber.



Der Vorstand wird von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist bei ausserordentlichen Abgängen bis zur Ersatzwahl auch im Unterbestand entscheidungsbefugt und beschlussfähig.

Aufgaben des Vorstandes

- der Vorstand besorgt die Geschäftsführung und die Vertretung der BVL nach aussen
- dem Vorstand obliegen die Buchführung sowie die Verwaltung der Vereinsmittel
- der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der BVL. Er bereitet die Parteiversammlungen und die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus
- bei der Besetzung von Kommissionen und bei Wahlen in Behörden schlägt der Vorstand der Parteiversammlung Wahlkandidatinnen / -kandidaten zur Nomination vor
- der Vorstand erledigt die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen und führt die Propaganda. Er kann diese Kompetenz auch einer an der Parteiversammlung gewählten Kommission übergeben
- dem Vorstand obliegt die Aufgabe, periodisch Aktionen zur Mitgliederwerbung durchzuführen. Er ist auch für mindestens einmal jährlich erscheinende Vereinsinformation besorgt

Kompetenzen

Der Vorstand hat sämtliche zur Ausführung seiner Aufgaben nötigen Kompetenzen. Insbesondere ist er befugt, mit politischen Parteien und Interessengruppen Kontakt aufzunehmen. Wichtige Abmachungen sind jedoch der Parteiversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung

Nach Aussen ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zur Vertretung der BVL befugt. Wichtige Geschäfte, insbesondere das Eingehen finanzieller Verpflichtungen im Umfang von über CHF 1'000.00, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses, der auch auf dem Zirkularweg getroffen werden kann. Bei zeitkritischen Geschäften kann die Genehmigung nachträglich erfolgen.

Für Rechtsgeschäfte mit finanziellen Verpflichtungen für den Verein gelten folgende Vertretungs- und Zeichnungsberechtigungen:

- für Rechtsgeschäfte mit finanziellen Verpflichtungen im Umfang bis CHF 1'000.00 ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zur Vertretung des Vereins befugt und besitzt entsprechende Einzelzeichnungsberechtigung
- für Rechtsgeschäfte mit finanziellen Verpflichtungen im Umfang von über CHF 1'000.00 wird der Verein durch zwei Vorstandmitglieder mit kollektiver Zeichnungsberechtigung zu zweien vertreten
- zur Kassenführung / Verwaltung der Vereinsmittel können der Kassierin / dem Kassier sowie der Präsidentin / dem Präsidenten der BVL Einzelunterschrifts- und Einzelzugriffsberechtigungen auf die Vereinskonten der BVL erteilt werden. Der Vorstand erteilt diesen Personen gegenüber den Finanzdienstleistungsinstituten mit formellem Vorstandsbeschluss die notwendigen Einzelzeichnungsberechtigungen- und Zugriffsvollmachten

Die Geschäfte werden ausschliesslich mit Wirkung für die BVL geführt. Es bestehen keine vereins-/vorstandsinternen personellen oder sachlichen Beschränkungen der Vertretungsbefugnis.



9. Rechnungsrevision

Zur Prüfung der Rechnung und der Geschäftsführung werden von der Generalversammlung zwei ordentliche Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren und eine Ersatzrevisorin / ein Ersatzrevisor für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Die Revisorinnen / Revisoren erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

10. Haftung

Für die Verpflichtungen und Schulden der BVL haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Tatsache der Mitgliedschaft in der BVL darf anderen Vereinsmitgliedern auf Anfrage hin bekannt gegeben werden. Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Die Datenbekanntgabe an Mitglieder zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte ist ausgenommen.

Gewisse Mitgliederdaten, namentlich Namen, ggf. Kontaktdaten sowie persönliche Statements, können auf der Website, in der Social-Media-Präsenz der BVL, im Wahlkampf, in einem Newsletter sowie in Mitteilungen des Vereins zweckorientiert und in Berücksichtigung des Datenschutzinteresses des Mitglieds veröffentlicht werden. Die betreffenden Mitglieder erteilen mit ihrer Nomination zur Wahl, mit Annahme eines Mandats sowie mit Teilnahme an Veranstaltungen der BVL hierzu ihre Zustimmung.

Vereinsmitglieder sowie an Anlässen der BVL teilnehmende Personen nehmen zur Kenntnis, dass die BVL gezwungen sein kann, gewisse Personendaten (wie z.B. Namen, ev. Wohnort und Kontaktdaten) an Dritte weiterzugeben, sofern dies für die Durchführung eines Anlasses der BVL bei Dritten notwendig wird. In dieser Konstellation erteilen die Teilnehmenden der organisierenden BVL ihre Zustimmung zur Weitergabe der hierfür notwendigen Personendaten.

Die BVL beachtet im Rahmen des praktisch Möglichen das Recht am Bild eines Mitgliedes oder einer an Anlässen der BVL teilnehmenden Person. Mitglieder der BVL, sowie für Wahlen mandatierte Personen erteilen die Einwilligung zur Verwendung von Bildmaterial im Kontext des Vereinszwecks der BVL, insbesondere bei Wahlen und bei der Teilnahme an öffentlichen Anlässen, über die die BVL im Rahmen ihrer Tätigkeiten berichtet.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.



12. Statutenrevision und Auflösung der BVL

Eine Statutenrevision kann nur von der Generalversammlung vorgenommen werden. Die Statutenrevision wird durch einfaches Mehr beschlossen.

Zur Auflösung der BVL ist eine ausserordentliche Generalversammlung mit Bekanntgabe des Auflösungsgrundes einzuberufen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Generalversammlung entscheidet ebenfalls mit einem Zweidrittel-Mehr über die Verwendung des Vermögens.

Die Statuten der BVL vom 26.02.1986 wurden im März 2024 überarbeitet; die Anpassungen an der Generalversammlung vom 06.03.2024 angenommen. Die vorliegenden Statuten vom 06.03.2024 lösen die Version vom 26.02.1986 ab.

Lausen, 06.03.2024

Der Präsident



Martin Eichenberger

Der Aktuar:



Linus Jüngling